

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aumühle (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 19.09.2017 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen).
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung, der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) und im Katastrophenschutz hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf dem Gebiet der Gemeinde auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag die Gemeindewehrführung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 sind Einsätze und Leistungen der Feuerwehr für die Geschädigten gebührenfrei bei
 1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder für Einsätze nach Absatz 1 im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,

3. eines wiederholten Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

- (3) Neben Gebühren für Einsätze und Leistungen können als Kostenersatz/Auslagen erhoben werden:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen,
 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG,
 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 €.
- (4) Die Kosten für die erforderliche Reinigung sowie die einsatzbedingte Ersatzbeschaffung der Einsatzschutzkleidung werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
- (5) Ansprüche der Gemeinde Aumühle (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

1. Gebühren für Fahrzeuge

HLF 20	232,00 Euro
HLF 10	232,00 Euro
MTW	22,50 Euro
MTF	22,50 Euro
Ölanhänger	116,00 Euro
2. Pauschalgebühren

Wiederholter Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	650,00 Euro
---	-------------

- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (3) Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Die folgenden Stunden werden in angefangenen 15 Minuten erhoben.
- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Betriebskosten der Fahrzeuge abgegolten.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührenschildner*in

- (1) Schuldner*in von Gebühren und Auslagen (Gebührenschildner*in) für Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
 - 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend,
 - 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - 4. der*die Fahrzeughalter*in, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - 5. der*die Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sonder-einsatzmitteln,
 - 6. der*die Eigentümer*in der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der*diejenige, der*die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr.1 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
 - 7. der*die Veranstalter*in für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der*die Täter*in.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Gebührenschuldner*in der*die Rechtsträger*in der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein*e Gebührenschuldner*in nach § 5 Absatz 1 nicht vorhanden ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr mit dem Ausrücken der einzelnen Einsatzkräfte, Fahrzeuge oder Geräte von der Feuerwache oder von einem vorhergehenden Einsatzort. Ein Einsatz endet mit ihrer Rückkehr zur Feuerwache oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von einer vorherigen angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für Gebühren und Kostenersatz/Auslagen abhängig machen.

§ 7

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Absatz 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für die*den Geschädigte*n nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 und 7 BrSchG unentgeltlich:
 - 1. Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
 - 2. Brände und Rauchwarnmeldeeingänge,
 - 3. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz/Auslagen kann die Gemeinde Aumühle ganz oder teilweise absehen, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz/Auslagen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Aumühle haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zu Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der*die Betroffene hat die Gemeinde Aumühle von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern*innen oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Aumühle keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen den Gebühren- oder Kostenschuldner*innen neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn sie oder die von ihnen beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (4) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Datenschutz

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest ist für die Gemeinde Aumühle befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet.
- (3) Erforderliche Daten sind
 1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldnerin bzw. der gesetzlichen Vertretungen,
 2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin,
 3. die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht / Kostenersatzpflicht.
- (4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner*innen werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, der Zentralruf der Autoversicherer, die Polizei sowie ggf. Zeugen.
- (5) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß den Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen 10 Jahre lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- (6) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an Amt Hohe Elbgeest weitergegeben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Aumühle,

Der Bürgermeister
(L.S.)